

Ü b e r e i n k o m m e n
zwischen der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen
und der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft.

- 1.) Es wird allgemein ein Gesamtunternehmen anerkannt, wenn ein betriebstechnischer Zusammenhang zwischen einer Fahrzeughaltung und einem Betrieb der Industrie der Steine und Erden besteht.
- 2.) Ergibt sich bei der Erfassung neuer Betriebe, daß der Unternehmer bereits Mitglied der anderen Berufsgenossenschaft ist, so sind die Vorgänge an diese zur Klärung der Zugehörigkeit abzugeben.

Zu diesem Zweck verwenden beide Berufsgenossenschaften für die Prüfung der Zugehörigkeit von Fuhrgeschäften einen gemeinsamen Fragebogen.
- 3.) Bei erstmaliger Pachtung eines Gewinnungsbetriebes durch einen Fuhrunternehmer bis zu 6 Monaten ist für die Prüfung der Zugehörigkeit zunächst der Ablauf der Pachtzeit abzuwarten.
- 4.) Werksfuhren bilden als Hilfstätigkeit einen Bestandteil des Betriebes, dem sie dienen.
- 5.) Wenn 80 % der Gesamtentgeltsumme eines Unternehmens auf einen Betrieb der Industrie der Steine und Erden oder auf die gewerbsmäßige Fahrzeughaltung entfallen, gilt die Umstellung der Betriebsverhältnisse als abgeschlossen. Der Gesamtbetrieb ist in diesem Fall auf Antrag zu überweisen.
- 6.) Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Überweisungen von bisherigen Nebenbetrieben an die fachlich zuständige Berufsgenossenschaft infolge dauernder Einstellung des Hauptbetriebes. Diese Überweisungen haben von Amts wegen stattzufinden.

Hannover, den 3. April 1957

Fe/Ar.